



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19.03.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedyst. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bedburg, Blatt 10070,

BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Bedburg, Flur 3, Flurstück 772, Gebäude- und Freifläche,
Beethovenstraße, Größe: 356 m²

Flur 3, Flurstück 819, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 1 m²

Flur 3, Flurstück 820, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 49 m²

Flur 3, Flurstück 818, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 15 m²

Flur 3, Flurstück 821, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 1 m²

Flur 3, Flurstück 771, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 80 m²

Flur 3, Flurstück 817, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 1 m²

Flur 3, Flurstück 822, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 3 m²

Flur 3, Flurstück 823, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, 116 m²

Grundbuch von Bedburg, Blatt 10249,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bedburg, Flur 3, Flurstück 647, Gebäude- und Freifläche,
Schumannstraße 14, Größe: 400 m²

versteigert werden.

Grundstück bebaut mit einem vollunterkellerten, zweigeschossigen Zweifamilien-Reihenendhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss.

1 / 13 Miteigentumsanteil (Abt. I, lfd. Nr. 10) an dem Grundstück Gemarkung Bedburg, Flur 3, Flurstücke 772, 819, 820, 818, 821, 771, 817, 822 und 823, bebaut mit 13 PKW-Reihengaragen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

314.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bedburg Blatt 10249, lfd. Nr. 1 305.000,00 €
- Gemarkung Bedburg Blatt 10070, lfd. Nr. 10 9.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.